

# Amtsblatt des ILM-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 02/05

Dienstag, den 8. Februar 2005

Herausgeber: ILM-Kreis

## Aus dem Inhalt

- Aufruf des Landrats zur Woche der erneuerbaren Energien
- Öffentliche Ausschreibung
- Verbandssatzung des Planungszweckverbands „Hörmann KG“
- Freizeiten 2005
- Tag der offenen Tür an der Berufsschule Arnstadt

**Pennewitz**



Foto: A. Schubert

Gegründet in grauer Vorzeit stammt die erste bekannte urkundliche Erwähnung des Ortes aus dem Jahr 1338. Der Ortsname leitet sich wahrscheinlich aus „Benowici“ ab, was für die Leute eines Benedikt steht. „itz“ ist die typische Endung für slawische Ortsnamen. Bis ins 19. Jh. war das benachbarte Dörfeld Mutterkirche von Pennewitz, und so besaß man bis dahin weder Kirche noch Schule noch Friedhof. 1865 wurde der Grundstein zu einer eigenen Kirche gelegt. Durch die Hanglage bedingt ist diese nicht wie üblich nach Osten, sondern nach Nordost ausgerichtet. 1867 fertiggestellt, ist sie eine der jüngsten Kirchen im Landkreis - was nicht vor Verfall schützt. Von 1999 bis 2001 erfolgte eine umfassende Außensanierung, die des Innenraums steht noch aus.

Der Förderverein „Denkmal Kirche“ Pennewitz engagiert sich hier.

Pennewitz liegt an der B 88 zwischen Gehren und Königsee. Die enge Ortsdurchfahrt dieser Straße ist es auch, die in den letzten Jahren den Pennewitzern arge Kopfschmerzen bereitete.

Seit 1999 ist die Gemeinde Pennewitz im Dorferneuerungsprogramm des Landes, wodurch sich das Bild des Dorfes stark veränderte. Durch den grundhaften Ausbau der B 88 bot sich z. B. die Möglichkeit, erstmals in der Geschichte des Ortes einen Bürgersteig mit zu errichten. 2005 steht nun die Aufgabe, die Sanierung der Straße im Bereich des Ortsteils „Sorge“ abzuschließen.



In Pennewitz haben sich zwar keine größeren Gewerbegebiete herausgebildet, die 30 Gewerbetreibenden des Ortes sichern aber ca. 100 Arbeitsplätze.

Seit den 60er Jahren verfügt Pennewitz über einen Flugplatz für Segel- und Sportflugzeuge, der insbesondere nach der Wende zunehmende Resonanz erfahren hat und ständig ausgebaut wrld. In Pennewitz, das zur Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ gehört, leben ca. 610 Einwohner.

mit freundlicher Genehmigung  
des Verlages „grünes Herz“

[www.vg-langerberg.de](http://www.vg-langerberg.de)

**Inhaltsverzeichnis**

- Aufruf des Landrats zur Woche der erneuerbaren Energien .....S. 2

**Amtlicher Teil**

- Beschlussübersicht der 5. Kreistagssitzung.....S. 3

- Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags .....S. 3

- Bekanntmachungen der Untere Wasserbehörde.....S. 3

- Öffentliche Ausschreibung für einen Zivildienstleistenden.....S. 4

- Verbandssatzung des Planungszweckverbands "Hörmann KG" .....S. 4

- Haushaltssatzung 2005 des Wasser-/Abwasserzweckverbands Ilmenau .....S. 7

- Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt.....S. 7

- Satzungen des Wasser/Abwasserzweckverbands "Oberes Rinnetal" .....S. 7

**Nichtamtlicher Teil**

- Freizeiten 2005 .....S. 13

- Tag der offenen Tür an der Berufsschule Arnstadt .....S. 15

- Familien-ThüringenCard .....S. 15

- Information für Jagdausübungsberechtigte.....S. 15

- Denkmalhefte noch vorhanden .....S. 16

- Jetzt anmelden im Ilmenau-Kolleg.....S. 16

- Kunstausstellungen in den Studienkreisen Arnstadt und Ilmenau .....S. 16

- 9. Arnstädter Umwelt- und Erlebnismarkt .....S. 17

- Ungehinderte Abfuhr der gelben Säcke gewährleisten.....S. 17

- Veranstaltungen im IIm-Kreis .....S. 17

**Aufruf zur Mitgestaltung der "Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis" vom 23. bis 30. April 2005**

Werte Bürgerinnen und Bürger, auch in diesem Frühjahr rufe ich Sie auf, sich als Aussteller oder Besucher aktiv an der Gestaltung der "Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis" zu beteiligen.

Bereits zum achten Mal finden sich die Organisatoren in bewährter Weise unter Federführung des "Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau zusammen, um die diesjährige Veranstaltungsreihe vorzubereiten. Unter dem Motto:

**"Erneuerbare Energien - Energien der Zukunft"**

sind in der Woche vom 23. April bis zum 30. April viele Einzelveranstaltungen geplant, die das Thema der erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt rücken. Gern habe ich wieder die Schirmherrschaft übernommen, da auch ich überzeugt bin, dass unser bisheriges Selbstverständnis in Bezug auf Energieerzeugung und -verbrauchsgewohnheiten so nicht zukunftsfähig ist. Die immer häufiger eintretenden Wetterkapriolen werden von vielen bereits als Folge des zumindest anteilig vom Menschen verursachten Klimawandels gedeutet.

Im Freistaat und speziell im IIm-Kreis haben wir in der Vergangenheit schon viel erreicht. Bei der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen wir an der Spitze in Thüringen. Trotzdem oder gerade deshalb sollten wir in unseren Anstrengungen nicht nachlassen.

Die Energieerzeugung aus Biomasse steht in diesem Jahr zur Auftaktveranstaltung der Woche am 23. April im Vordergrund. Fachvorträge zum Thema und eine Besichtigung des Biomasse-Heizkraftwerkes der Stadtwerke Ilmenau sind vorgesehen. Weitere Vorträge sind dann in der darauf folgenden Woche wieder in verschiedenen Orten des Kreisgebietes zu hören.

Am 30. April findet die "Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis" mit einer Leistungsschau des regionalen Handwerks auf dem Gelände des Globus Baumarktes in Ilmenau ihren Abschluss. Der Baumarkt wird sich als ein starker Partner zu dieser Informations- und Leistungsschau der erneuerbaren Energien mit einbringen. Parallel dazu öffnen an diesem Sonnabend viele private Anlagenbesitzer ihre Türen, um interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, vor Ort Anlagen zu besichtigen und Informationen und Erfahrungen auszutauschen.

Seit 3 Jahren erscheint eine Broschüre, die grundsätzliche Aussagen zu erneuerbaren Energien enthält und ganzjährig zugängliche Besichtigungsobjekte vorstellt. In einer bearbeiteten Auflage gibt es sie auch in diesem Jahr und soll dem einschlägigen Handwerk die Darstellung seiner Leistungsfähigkeit ermöglichen.

Selbstverständlich gibt es rechtzeitig umfangreiche Informationen zum Programm und dem Ablauf der Veranstaltungen in der Tagespresse, dem Amtsblatt des IIm-Kreises, auf Flyern und Plakaten. Das IIm-Kreis-Informationssystem IKIS bündelt alle Daten und bietet ab März im Internet unter [www.ik-is.de](http://www.ik-is.de) den jeweils aktuellen Stand der Vorbereitungen an.

An dieser Stelle möchte ich alle Bürger und Gäste des Landkreises einladen, an den vielfältigen Veranstaltungen zur "Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis" teilzunehmen.

Nutzen Sie die Möglichkeit des direkten Kontaktes zu Anlagenherstellern und -betreibern. Der Erfahrungsaustausch wird groß geschrieben. Die Besichtigung der Objekte am 30. April, die Vorträge und nicht zuletzt die Leistungsschau vor dem Globus Baumarkt bieten beste Gelegenheiten dafür.

Bringen Sie Ihre Ideen mit ein, um die Umsetzung dieser Thematik noch wirkungsvoller zu unterstützen! Wenn Sie eine Anlage zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien besitzen und betreiben und diese anderen Bürgern zeigen möchten, dann setzen Sie sich bitte in Verbindung mit dem:

"Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau  
Karl-Zink-Straße 16  
98693 Ilmenau  
Tel.: 0 36 77 / 84 10 54  
Fax: 0 36 77 / 84 42 46  
E-Mail: [euev@ik-is.de](mailto:euev@ik-is.de)

Um alle Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, bitte ich Sie, den "Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau bis zum 11. März anzurufen oder anzuschreiben.

Ich wünsche uns eine interessante und abwechslungsreiche "Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis" 2005.

**Dr. Lutz-Rainer Senglaub**  
**Landrat des IIm-Kreises**



## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen des Ilm-Kreises

#### Beschlussübersicht der 5. Sitzung des Kreistags am 26. Januar 2005

**Beschluss-Nr.: 075/05**

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 08. Dezember 2004 wird genehmigt.

**Beschluss-Nr.: 076/05**

Die im Ilm-Kreis tätigen und wohnenden Abgeordneten des Thüringer Landtages werden aufgefordert, den jetzigen Entwurf des Landeshaushaltes für das Jahr 2005 abzulehnen und sich dafür einzusetzen, dass die vorgesehenen Einschnitte beim Kommunalen Finanzausgleich nicht zum Tragen kommen.

**Beschluss-Nr.: 077/05**

Im Rahmen des rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditvolumens des Haushaltsjahres 2004, basierend auf dem Kreistagsbeschluss Nr. 589/04 vom 17. März 2004, tätigt der Ilm-Kreis für den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Arnstadt eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.800.000,00 EUR.

**Beschluss-Nr.: 078/05**

Im Ergebnis der Beschlüsse zum Haushaltssicherungskonzept 2005 bis 2007 für den Ilm-Kreis Nr. 549/03 und 555/03 vom 03. Dezember 2003 wurde der Landrat des Ilm-Kreises beauftragt,

das Wohnheim der Staatlichen berufsbildenden Schule Arnstadt auszuschreiben und in freie Trägerschaft zu vergeben.

Die Vergabeentscheidung der beiden Vergabeausschüsse (Vergabeausschuss des Landratsamtes sowie Vergabeausschuss des Kreistages) nach VOL, das Wohnheim der Staatlichen berufsbildenden Schule Arnstadt in freie Trägerschaft an das CJD Ilmenau (im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.) zu geben, wird bestätigt.

**Beschluss-Nr.: 079/05**

1. Der Kreistag des Ilm-Kreises bestätigt die Resolution zu der vom Freistaat Thüringen beabsichtigten Neugliederung der Verwaltungsstruktur im Bereich der Staatlichen Landwirtschaftsämter für das Kreisgebiet gemäß Anlage.
2. Der Kreistag des Ilm-Kreises fordert die Landesregierung auf, bei der vorgesehenen Neugliederung im Bereich der Staatlichen Forstämter gewachsene Strukturen und besondere Kompetenzen der Forstverwaltung im Landkreis an mindestens zwei Standorten zu erhalten. Der Kreistag erwartet, bei den beabsichtigten Änderungen beteiligt zu werden. Die Forstflächen des Ilm-Kreises sind nach Möglichkeit durch Forstämter, die ihren Sitz im Landkreis haben, zu bewirtschaften und zu verwalten.

#### Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistags

**Kreisausschuss**
**Beschl.-Nr. 009-05/04./KA (05.01.2005)**

Anlässlich der Kreistagssitzung am 26. Januar 2005 wird der Kreistag des Ilm-Kreises eine Spendensammlung für die Opfer der Flutkatastrophe in Südasiens durchführen.

**Finanz-, Struktur- und Rechnungsprüfungsausschuss**
**Beschl.-Nr. 007-04/03/FSR (02.11.04)**

Die Verwaltungsvorschrift des Ilm-Kreises zur Gewährleistung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Unterkunftsrichtlinie) wird in der vorliegenden Form bestätigt.

**Beschl.-Nr. 008-04/03/FSR (02.11.04)**

Zustimmung zu einer Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre für das Landratsamt (1,0 Stelle Lebensmittelkontrolleur ab 01.02.05 / Folgebesetzung)

**Beschl.-Nr. 009-04/04/FSR (07.12.04)**

Zustimmung zu einer Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre für das Landratsamt (1,0 Stelle Sozialarbeiterstelle ab 01.01.05)

**Beschl.-Nr. 010-04/04/FSR (07.12.04)**

Der Landrat wird mit dem Verkauf der ehemaligen Lagerhalle des Brand- und Katastrophenschutzes in Großbreitenbach beauftragt.

**Beschl.-Nr. 011-04/04/FSR (07.12.04)**

Der Landrat wird mit dem Verkauf der Flurstücke 207 und 208, Flur 12, Gemarkung Langewiesen beauftragt.

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr**
**Beschl.-Nr. 013-04/05/BWV (25.10.04)**

Der Firma General Electric wird der Zuschlag für die Ersatzbeschaffung eines Ultraschallgeräts für die Kardiologie/Angiologie am Kreiskrankenhaus Ilmenau erteilt.

**Beschl.-Nr. 016-04/05/BWV (20.12.04)**

Dem Christlichen Jugenddorf Ilmenau wird die "Betreibung des Internats der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt im Auftrag des Ilm-Kreises" erteilt.

#### Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

##### Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle und zur Berichterstattung für 2004 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO)** konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde seit Inkraft-Treten der ThürAbwEKVO vom 15. September 1998.

Als Nachfolgeverordnung besitzt die ThürAbwEKVO vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) Gültigkeit.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

**Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2004 bis zum 31.03.2005 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend EUR geahndet werden kann.**

Gegenüber den vergangenen Jahren, die als Anlaufjahre der Eigenüberwachung nach der ThürAbwEKVO gesehen werden können, fordert die Wasserbehörde nunmehr die konsequente Erfüllung der Eigenkontrollpflichten durch die Unternehmer von Abwasseranlagen.

**Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.**

Zur Information der Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt jeweils einen

- Informationsbrief 01/2005 - Öffentliches Abwasser - und  
 - Informationsbrief 02/2005 - Gewerbliches/industrielles Abwasser -  
 vom 7. Januar 2005 an die Wasserbehörden übermittelt.  
 Diese Informationsbriefe liegen bei der Unteren Wasserbehörde vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr sowie Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr) dort eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03628-738347 oder -355 erreicht werden.

**Untere Wasserbehörde  
 Ilm-Kreis**

**Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat mit Schreiben vom 01.06.2004 gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. September 2001 (BGBl. I., S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2002 (BGBl. I, S. 1914), den Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Erweiterung der Verbandskläranlage Stadtilm mit einer Ausbaugröße von 7.500 EW gestellt. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.1.2. zum § 3 Satz 1 des Thüringer UVP-Gesetzes für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht. Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten

Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Erweiterung der Verbandskläranlage Stadtilm mit einer Ausbaugröße von 7.500 EW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das geplante Vorhaben nicht. Diese Entscheidung wurde mit Bescheid vom 12.10.2004 gegenüber dem Antragsteller getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I, S. 2218) im Landratsamt des Ilm-Kreises, untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zugänglich.

**Untere Wasserbehörde  
 Ilm-Kreis**

**Ausschreibung**

Im Umweltamt des Landratsamtes ist ab 01. März 2005 oder später

**1 Stelle für einen Zivildienstleistenden zu besetzen.**

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Kontrolldienste (Erfassung von ungenehmigten Unratsablagerungen und unberechtigten Eingriffen in die Landschaft)
- Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und auf sanierten Deponien
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Bedingung sind:

- Anerkennung als Zivildienstleistender

- Fahrerlaubnis für PKW
  - Wohnsitz im Ilm-Kreis
  - Körperliche Belastbarkeit
- Weitere Auskünfte zu den Arbeitsaufgaben erteilt der Leiter des Umweltamtes, Herr Dr. Strobel, Tel.: 03628/738350.

Bewerbungen sind bis zum 23. Februar 2005 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis  
 Haupt- und Personalamt  
 Ritterstraße 14  
 99310 Arnstadt

**Dr. Senglaub  
 Landrat**

**Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"**

Mit an die Gemeinde Ichttershausen und die Wachsenburggemeinde gerichteten Bescheide vom 21.01.2005 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" genehmigt:

Die Gemeinde Ichttershausen und die Wachsenburggemeinde

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG - vom 11.06.1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl S. 290) in Verbindung mit § 205 des BauGB vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 01.10.2004 (BGBl Teil I Nr. 52) zu einem Planungsverband zusammen.

**Verbandssatzung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Planungszweckverband "Hörmann KG" und hat seinen Sitz in Ichttershausen.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Ichttershausen und die Wachsenburggemeinde.
2. Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag und durch Beschluss der Versammlung in den Verband aufgenommen werden.

**§ 3**

**Verbandsstatus**

Der Planungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

**§ 4**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungszweckverbandes umfasst das als Anlage 1 abgegrenzte Gebiet der Gemarkung Thörey, Flur 2 und Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 3.

**§ 5**

**Aufgaben und Befugnisse**

1. Der Planungszweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsam zusammengefasste Bauleitplanung für die "Hörmann KG" zu betreiben. Für das Verbandsgebiet tritt der Planungszweckverband an die Stelle der Gemeinden für die Bauleitplanung und ihre Durchführung.
2. Der Planungszweckverband hat das Recht, Satzungen für den Geltungsbereich des Planungszweckverbandes zu erlassen.
3. Der Planungszweckverband hat weiterhin die Aufgabe, alle notwendigen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsanlage "Hörmann KG" zu unterstützen und zu schaffen.
4. Dem Verband entstehen für die Bauleitplanung keine Kosten.
5. Eine äußere Erschließung ist nicht erforderlich. Soweit Maßnahmen trotzdem notwendig werden sollten, werden diese in einem Durchführungs- und Erschließungsvertrag gesondert geregelt.

**§ 6**

**Informationspflicht**

1. Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

**§ 7**

**Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

**§ 8**

**Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den anderen Verbandsräten.
2. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
3. Die Fläche des Planbereiches liegt in den Gemarkungen der Verbandsmitglieder zu etwa gleichen Teilen. Jedes Verbandsmitglied entsendet je 3 weitere durch die Gemeinderäte aus ihrer Mitte zu bestellenden Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
4. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
6. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

**§ 9**

**Verbandsvorsitzender**

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Bürgermeister zum Verbandsvorsitzenden sowie einen Bürgermeister zum Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
2. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungszweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
3. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der - ThürKO - kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
4. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 31, Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG - weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

**§ 10**

**Geschäftsstelle**

Der Planungszweckverband richtet zur Bewältigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein. Der Sitz der Geschäftsstelle ist die Gemeindeverwaltung Ichttershausen.

**§ 11**

**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

1. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Planungszweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreishaushaltswirtschaft entsprechend § 23 Abs. 1 ThürKGG.
2. Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Die Umlage erfolgt gegenüber den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen. Der Verband schließt mit dem Investor, wenn notwendig, einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB sowie einen Durchführungs- und Erschließungsvertrag, der den Verband von allen mit den satzungsmäßigen Aufgaben verbundenen finanziellen Verpflichtungen freistellt.

**§ 12**

**Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG ist der IIm-Kreis.

**§ 13**

**In-Kraft-Treten - Entstehen des Planungszweckverbandes**

1. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung entsteht der Planungszweckverband.

Anlage siehe nächste Seite



**IMPRESSUM**

**Amtsblatt  
des IIm-Kreises**

**Herausgeber:** IIm-Kreis  
**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
 Dr. Michael Schaefer,  
 Landratsamt IIm-Kreis  
 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
 Telefon: 0 36 28 -73 84 50,  
 Fax: 0 36 28 -73 84 57  
 E-Mail: ksa@ilm-kreis.de

**Zuständig für Anzeigenteil:**

Werner Stracke  
 Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.  
 Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

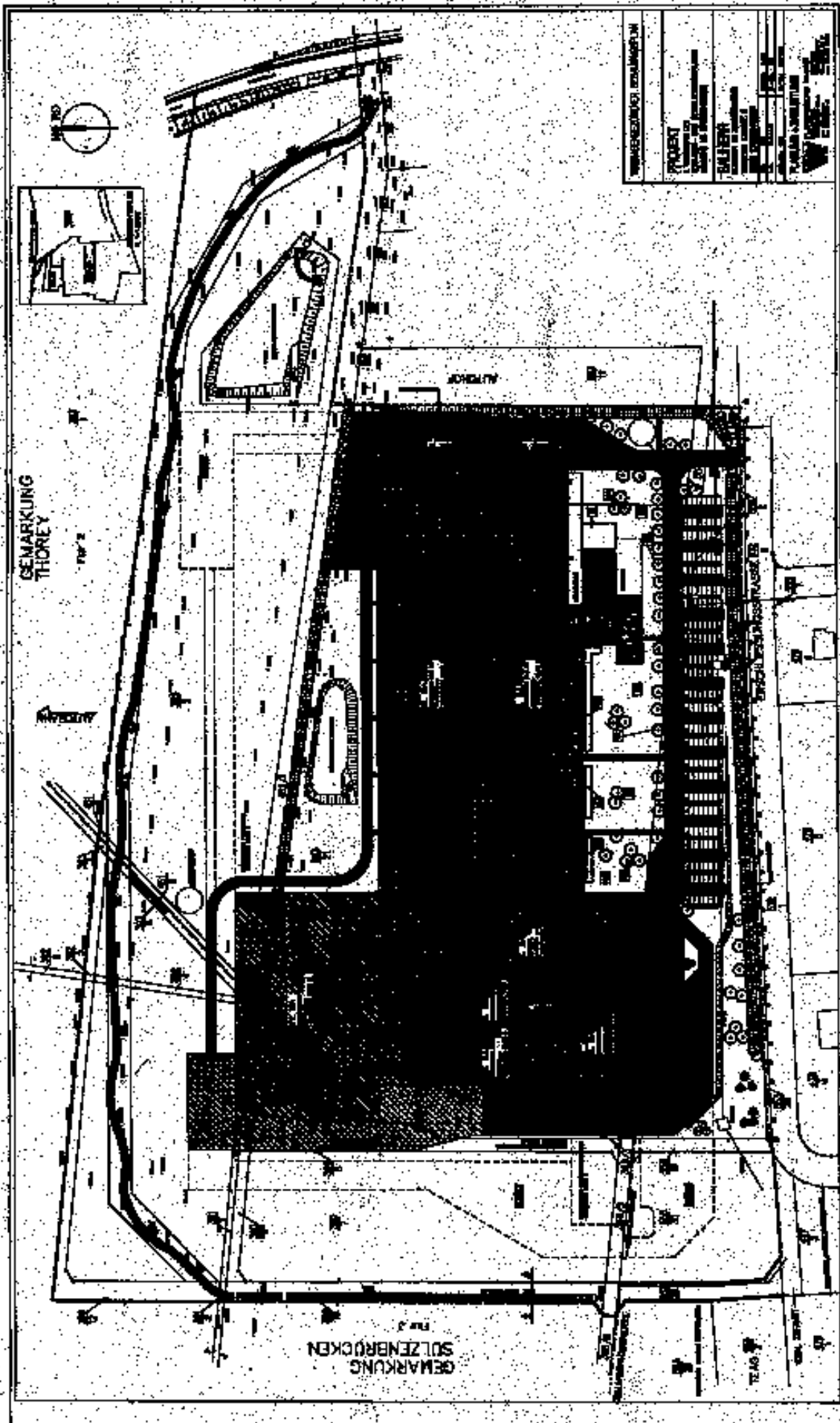
**Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:**

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



### Anlage 1: Räumlicher Wirkungsbereich des Planungszweckverbands „Hömann KG“



**Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen**

**Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005  
des Wasser- und Abwasser-Verbands Ilmenau**

**I. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 55, Abs. (2) ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2005 für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er weist im

<b>Erfolgsplan</b>	
Erträge in Höhe von	13.728 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	13.728 TEUR
<b>Vermögenshaushalt</b>	
Einnahmen in Höhe von	14.089 TEUR
Ausgaben in Höhe von	14.089 TEUR

aus.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **1.664 TEUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser	5.400 TEUR
im Bereich Abwasser	<u>5.826 TEUR</u>
wird auf	<b>11.226 TEUR</b>

festgesetzt.

**§ 4**

- a) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage für Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von **268 TEUR**.  
Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2003

- b) Der Verband erhebt eine Umlage für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von **1.631 TEUR**.  
c) Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf **10.798 TEUR** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.288 TEUR** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, d. 25.01.2005

**Seeber**  
**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau**  
**Verbandsvorsitzender**

**II. Genehmigungsvermerk**

Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Bescheid v. 17.01.2005 die Haushaltssatzung in allen ihren Teilen genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt in der Zeit vom 07.03.2005 - 22.03.2005 während der Dienststunden beim Kaufmännischen Leiter des Eigenbetriebes des WAVI - 98693 Ilmenau, Naumannstr. 21, Haus 2 - öffentlich aus. Die Dienststunden sind: Montag - Donnerstag v. 07.00 - 16.00 Uhr und Freitag v. 07.00 - 14.45 Uhr.

**Seeber**  
**Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau**  
**Verbandsvorsitzender**

**Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt**

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung in den Monaten Februar und März 2005 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

<b>vom 21.02. bis 25.02.2005</b>	<b>in Kirchheim,</b>
<b>vom 28.02. bis 02.03.2005</b>	<b>in Werningsleben,</b>
<b>vom 03.03. bis 07.03.2005</b>	<b>in Gügelen,</b>

<b>vom 08.03. bis 10.03.2005</b>	<b>in Riechheim,</b>
<b>vom 11.03. bis 15.03.2005</b>	<b>in Elxleben,</b>
<b>vom 16.03. bis 22.03.2005</b>	<b>in Osthausen,</b>
<b>vom 23.03. bis 30.03.2005</b>	<b>in Wülfershausen.</b>

Wir bitten Abnehmer, die in den genannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Werkleitung**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAZOR**

Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal am 14.12.2004 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 05.01.2005 unter Aktenzeichen 03-085-BGS-WBS+BGS-EWS/WAZOR die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird deshalb hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) vom 06.01.2005**

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal folgende Satzung:

**§ 1**

**Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge und Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.



**§ 3**

**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - ba) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
    1. Soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.
    2. Soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze der zulässigen Nutzung nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die

tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) ab- bzw. aufgerundet.

**§ 6**

**Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
  2. Kläranlage,
  3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

**§ 7**

**Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je qm gewichtete Grundstücksfläche	
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)		2,89 EUR
2. für die Kläranlage		0,77 EUR
3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)		0,68 EUR

Die Summe der Teilbeiträge beträgt 4,34 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche.

**§ 8**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbefehl) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.



**§ 9**

**Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden, § 8 gilt entsprechend.

**§ 10**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

**§ 11**

**Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht angeschlossenen und nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

**§ 12**

**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach der Nennweite des Anschlusskanals berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt nach der Nennweite des Anschlusskanals für die Zeiträume:
- |               |   |                   |
|---------------|---|-------------------|
| Nennweite     | vom 01.01.1996<br><u>bis zum 31.12.2001</u> | ab dem 01.01.2002 |
| 1. bis DN 150 | 15,00 DM/Monat                              | 8,00 EUR/Monat    |
| 2. bis DN 200 | 26,67 DM/Monat                              | 14,00 EUR/Monat   |
| 3. bis DN 300 | 60,00 DM/Monat                              | 32,00 EUR/Monat   |
- (3) Für vom Einleiter zusätzlich genutzte Anschlusskanäle wird eine Grundgebühr wie folgt erhoben:
- |               |   |                   |
|---------------|---|-------------------|
| Nennweite     | vom 01.01.1996<br><u>bis zum 31.12.2001</u> | ab dem 01.01.2002 |
| 1. bis DN 150 | 5,00 DM/Monat                               | 3,00 EUR/Monat    |
| 2. bis DN 200 | 8,89 DM/Monat                               | 5,00 EUR/Monat    |
| 3. bis DN 300 | 20,00 DM/Monat                              | 12,00 EUR/Monat   |

- (4) Bei Trennsystem werden Regen- und Schmutzwasserleitung als ein Anschlusskanal gewertet. Maßgeblich für die Höhe der Grundgebühr ist der Anschluss mit der höheren Nennweite.
- (5) Die Grundgebühr wird bei nicht angeschlossenen und nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet und beträgt ab dem 01.01.2002 bei einem Nutzraum
- |                  |                |
|------------------|----------------|
| 1. bis zu 6 cbm  | 1,60 EUR/Monat |
| 2. bis zu 12 cbm | 3,20 EUR/Monat |
| 3. größer 12 cbm | 4,80 EUR/Monat |

**§ 13**

**Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden (Vollinleiter). Die Einleitungsgebühr beträgt
- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| vom 01.01.1996 bis 31.10.1997 | 5,50 DM/cbm Abwasser  |
| vom 01.11.1997 bis 31.12.1997 | 11,56 DM/cbm Abwasser |
| vom 01.01.1998 bis 31.12.2001 | 6,43 DM/cbm Abwasser  |
| ab 01.01.2002                 | 3,58 EUR/cbm Abwasser |
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem

Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren (Teileinleiter) auf
- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| vom 01.01.1996 bis 31.10.1997 | 3,23 DM/cbm Abwasser  |
| vom 01.11.1997 bis 31.12.1997 | 8,09 DM/cbm Abwasser  |
| vom 01.01.1998 bis 31.12.2001 | 4,50 DM/cbm Abwasser  |
| ab 01.01.2002                 | 2,50 EUR/cbm Abwasser |

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (4) Bei Grundstücken mit Einleitungen über vollbiologische Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,31 EUR pro cbm Abwasser.

- (5) Die Einleitungsgebühr beträgt
- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 | 3,45 DM/cbm Abwasser. |
|-------------------------------|-----------------------|

**§ 14**

**Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen von den nicht angeschlossenen Grundstücken und den angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt:
- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| vom 01.01.1995 bis 31.10.1997 | 86,00 DM/cbm  |
| vom 01.11.1997 bis 31.12.2001 | 65,50 DM/cbm  |
| ab 01.01.2002                 | 33,49 EUR/cbm |

Für den Abtransport aus abflusslosen Gruben:

vom 01.01.1995 bis 31.10.1997	58,65 DM/cbm
vom 01.11.1997 bis 31.12.2001	65,50 DM/cbm

- (3) Verweigert der Grundstückseigentümer die Fäkalienabfuhr im Rahmen des festgelegten Tourenplanes sind die daraus entstehenden Aufwendungen dem WAZOR in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

**§ 15**

**Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwässer, die einen erhöhten Lasteneintrag aufweisen, wird ein in Kategorien gestaffelter Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der festgelegten Grenzwerte:

- |                                |                  |                |
|--------------------------------|------------------|----------------|
| vom 01.01.1995 bis 31.12.2001: | a) Kategorie I   | ohne Zuschlag, |
|                                | b) Kategorie II  | 1,05 DM/cbm,   |
|                                | c) Kategorie III | 2,05 DM/cbm,   |
|                                | d) Kategorie IV  | 3,60 DM/cbm.   |
| ab 01.01.2002:                 | a) Normal        | ohne Zuschlag, |
|                                | b) Kategorie I   | 0,54 EUR/cbm,  |
|                                | c) Kategorie II  | 1,05 EUR/cbm,  |
|                                | d) Kategorie III | 1,42 EUR/cbm,  |
|                                | e) Kategorie IV  | 1,84 EUR/cbm.  |

Die Grenzwerte für die Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich. Gehört das Abwasser unterschiedlichen Kategorien an, so ist die höchste Kategorie für die Gesamteinstufung maßgebend.

**Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe  
Kategorien**

<b>Abwasserinhaltsstoffe</b>	<b>ME Normal</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>
<b>Absehbare Stoffe</b>	ml/l < 1,5	> 1,5	> 2,0	> 4,0	> 6,0
<b>Abfärbbare Stoffe</b>	mg/l < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
<b>BSB<sub>5</sub> aus der homogenen Probe</b>	mg/l < 300	> 300	> 400	> 500	> 600
<b>CSB aus der homogenen Probe</b>	mg/l < 800	> 800	> 1000	> 1200	> 1500
<b>Chloride</b>	mg/l < 300	> 300	> 500	> 600	> 800
<b>Sulfate</b>	mg/l < 200	> 200	> 300	> 350	> 400
<b>pH-Wert</b>	6,5-7,5	6,5-7,5	5,0-6,5 >7,5-9,0	4,5-5,0 >9,0-9,5	< 4,5 > 9,5
<b>Sulfid, leicht freisetzer</b>	mg/l < 3,0	> 3,0	> 5,0	> 7,5	> 8,0
<b>Phosphor</b>	mg/l < 5,0	> 5,0	> 8,0	> 10,0	> 12,0
<b>Ammonium/Ammoniak als Stickstoff gerechnet</b>	mg/l < 30,0	> 30,0	> 40,0	> 50,0	> 65,0
<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Siedepunkt &gt; 250° C</b>	mg/l < 100	> 100	> 200	> 300	> 400
<b>Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409, H 18</b>	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
<b>Adsorbierbare org. Halogenverb. AOX</b>	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
<b>Arsen</b>	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
<b>Baryum</b>	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
<b>Blei</b>	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
<b>Cadmium</b>	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
<b>Freies Chlor</b>	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
<b>Chrom</b>	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,2	> 0,3	> 0,5
<b>Chrom VI</b>	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
<b>Cobalt</b>	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
<b>Kupfer</b>	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,6	> 0,8	> 1,0
<b>Nickel</b>	mg/l < 0,2	> 0,2	> 0,3	> 0,4	> 0,5
<b>Quecksilber</b>	mg/l < 0,02	> 0,02	> 0,03	> 0,04	> 0,05
<b>Selen</b>	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
<b>Silber</b>	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,06	> 0,08	> 0,1
<b>Zinn</b>	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
<b>Zink</b>	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
<b>Aluminium</b>	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,5	> 2,0	> 3,0
<b>Eisen</b>	mg/l < 5,0	> 5,0	> 10,0	> 15,0	> 20,0
<b>Fluorid</b>	mg/l < 10,0	> 10,0	> 20,0	> 30,0	> 50,0
<b>Fischgiftigkeit</b>	GF				2
<b>Cyanid durch Chlor zerstört</b>	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,1	> 0,15	> 0,2
<b>Cyanid ges.</b>	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
<b>Wassertemperatur</b>	°C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

Umstufungen in eine andere Kategorie sind von dem Anschlussnehmer schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Verband überprüft den Antrag durch eine Analyse eines anerkannten Labors. Die Kosten dieser Laboruntersuchung trägt der Antragsteller. Die veränderte Einstufung erfolgt, wenn der Antrag Erfolg hat, vom Tag der Antragstellung an.

(2) Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht angeschlossene und nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 16**

**Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

**§ 17**

**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Ge-

bührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 18

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung und die Grundgebühr werden jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigung erfolgt nach Abfuhr des Fäkalschlammes. Die Grund- und Einleitungs- sowie Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des WAZOR

Die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal am 14.12.2004 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsprüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 05.01.2005 unter Aktenzeichen 03-085-BGS-WBS+BGS-EWS/WAZOR die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird deshalb hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 06.01.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal folgende Satzung:

### § 1

#### Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge und Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3

#### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

### § 19

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 20

#### In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten die §§ 11 bis 14 Abs. 1 und Abs. 2, 15 bis 19 zum 01.01.1995 sowie § 14 Abs. 3 ab 22.05.1999 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) vom 28.09.2002 außer Kraft.

Königsee, 06.01.2005

**Sprenger**  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - ba) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes.
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken:

1. Soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.

2. Soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der hinteren Grenze der zulässigen Nutzung.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze der zulässigen Nutzung nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:**
- a) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
  - b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:**
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.**
- Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) ab- bzw. aufgerundet.

**§ 6  
Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 0,94 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8**

**Ablösung, Vorauszahlung**

- (1)** Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2)** Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden, § 7 gilt entsprechend.

**§ 9**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1)** Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2)** Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

**§ 10**

**Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 11**

**Grundgebühr**

- (1)** Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2)** Die Grundgebühr beträgt:

Nenndurchfluss		vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995	
		netto	brutto
			(inkl. 7 % Umsatzsteuer)
1.	2,5 cbm/h	5,00 DM/Monat	5,35 DM/Monat
2.	6,0 cbm/h	12,00 DM/Monat	12,84 DM/Monat
3.	bis 10,0 cbm/h	20,00 DM/Monat	21,40 DM/Monat
4.	bis 15,0 cbm/h	30,00 DM/Monat	32,10 DM/Monat
5.	bis 40,0 cbm/h	80,00 DM/Monat	85,60 DM/Monat
6.	bis 60,0 cbm/h	120,00 DM/Monat	128,40 DM/Monat
7.	bis 80,0 cbm/h	160,00 DM/Monat	171,20 DM/Monat

Nenndurchfluss		vom 01.01.1996 bis zum 31.12.2001	
		netto	brutto
			(inkl. 7 % Umsatzsteuer)
1.	2,5 cbm/h	9,52 DM/Mona	10,1864 DM/Monat
2.	6,0 cbm/h	22,85 DM/Monat	24,4474 DM/Monat
3.	bis 10,0 cbm/h	38,08 DM/Monat	40,7456 DM/Monat
4.	bis 15,0 cbm/h	57,12 DM/Monat	61,1184 DM/Monat
5.	bis 40,0 cbm/h	152,32 DM/Monat	162,9824 DM/Monat
6.	bis 60,0 cbm/h	228,48 DM/Monat	244,4736 DM/Monat
7.	bis 80,0 cbm/h	304,64 DM/Monat	325,9648 DM/Monat

Nenndurchfluss		ab 01.01.2002	
		netto	brutto
			(inkl. 7 % Umsatzsteuer)
1.	2,5 cbm/h	5,00 EUR/Monat	5,35 EUR/Monat
2.	6,0 cbm/h	12,00 EUR/Monat	12,84 EUR/Monat
3.	bis 10,0 cbm/h	20,00 EUR/Monat	21,40 EUR/Monat
4.	bis 15,0 cbm/h	30,00 EUR/Monat	32,10 EUR/Monat
5.	bis 40,0 cbm/h	80,00 EUR/Monat	85,60 EUR/Monat
6.	bis 60,0 cbm/h	120,00 EUR/Monat	128,40 EUR/Monat
7.	bis 80,0 cbm/h	160,00 EUR/Monat	171,20 EUR/Monat

- (3)** Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt der WAZOR eine tägliche Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von:

vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2001	5,885 DM
ab 01.01.2002	1,177 EUR.
Für die Ausleihe ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions hinterlegen:	
vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2001	800,00 DM
ab 01.01.2002	400,00 EUR.



**§ 12**

**Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Trinkwassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer vom 01.01.1995 bis 31.10.1997

4,0125 DM/cbm (netto 3,75 DM/cbm)

vom 01.11.1997 bis 31.12.1997

5,5640 DM/cbm (netto 5,20 DM/cbm)

vom 01.01.1998 bis 31.12.2001

4,2372 DM/cbm (netto 3,96 DM/cbm)

ab 01.01.2002

2,4503 EUR/cbm (netto 2,29 EUR/cbm).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,4503 EUR pro cbm entnommenen Trinkwassers.

**§ 13**

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 14**

**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 15**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 16**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 17**

**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten die §§ 10 bis 16 zum 01.01.1995 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 28.09.2002 außer Kraft.

Königsee, 06.01.2005

**Sprenger**

**Verbandsvorsitzender**

Siegel

**Nichtamtlicher Teil**

**Mitteilungen aus dem Landratsamt**

**Ferienangebote 2005 im IIm-Kreis**

<b>Freizeit</b>	<b>Termin</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>Alter</b>	<b>Preis</b>
<b>Familienfreizeit in Leuzers (Ostsee)</b>	24.03.-02.04.05	Alleinziehende und Familien mit mehreren Kindern sollten sich eine Auszeit gönnen. Ausflüge, Sport und Spiel werden angeboten, individuelle Gestaltung ist möglich.	0 - 99 Jahre	50 € 0 - 3 Jahre 150 € 4 - 9 Jahre 175 € ab 10 200 € Erwachsene
<b>Freizeitheim Büdnfeld an der IIm</b>	17.07.-23.07.05	Zum ersten Mal allein in die Ferien? Einfach ausprobieren und beim Spielen, Eislaufen oder Sport viele spannende Abenteuer erleben.	7 - 11 Jahre	120 € + 15 € Ausflugs- und Bearbeitungs-geld
<b>Jugendheim Fehlsinn (Ostsee)</b>	08.08.-18.08.05	So nah an der See, das Meer rauschen hören, in Finnentütten wohnen, ein tolles Freizeitprogramm und jede Menge Ferien genießen.	11 - 15 Jahre	220 € + 20 € Ausflugs- und Bearbeitungs-geld
<b>Kreisjugendheim Heilsberg im Lahn-Ost-Kreis</b>	21.07.-31.07.05	Direkt am Wasser gelegenes Freizeitheim, mit großem Freigelände, eigener Turnhalle, Mülltrennung und Wohnblockhaus.	8 - 12 Jahre	220 € + 25 € Ausflugs- und Bearbeitungs-geld

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Ferienort „Hoher Hain“ Limbach-Oberfranken	01.08. – 12.08.05	Im Vorkarstgebirge unweit von Chemnitz finden wir in diesem Ferienort alles, was ein Ferienaufenthalt verlangt: Spaßbad, BMX-Strasse, Gartengerätevermietungen und ein Hobbysportflug.	9 - 13 Jahre	250 € + 20 € Ausflugs- und Beleggeld
Camping Belgou- Giermont Süddeutsche 20 Teilnehmer	04.08. – 18.08.05	Am Fuße der Carvennen und direkt am Ufer des Harault liegt unser idyllischer Campingplatz. Es gibt nicht nur tolle Gelegenheiten zum Baden und Kanufahren, sondern auch zum Klammern oder zur Höhlenkundung sowie regionale Märkte zu erleben.	16 - 22 Jahre	295 € + 80 € Verpflegungsgeld
Schweden 20 Teilnehmer	21.07. – 04.08.05	Am idyllischen See „Glefforden“ und in der Nähe des Naturschutzgebietes Glöckgen steht das einfach ausgestattete Haus. Von hier aus finden alle Aktivitäten, Kanu, Wandern u.v.m. statt.	16 - 22 Jahre	295 € + 80 € Verpflegungsgeld
Anmeldungen für diese Freizeiten sind ab sofort schriftlich möglich an:		Landratsamt des IIm-Kreises Jugendamt - SG Jugendarbeit Ritterstraße 14 09310 Arnstadt	<b>Anmeldeformular siehe Seite 15</b>	



Ferien auf der Insel Fehmarn

**Familienfreizeit zu Ostern 2005**

Traditionell hat die Jugendarbeit des IIm-Kreises für die Osterferien in der Woche vom 24. März bis 2. April 2005 die Familienfreizeit vorbereitet. Wir wollen mit dem Angebot im **Jugendlager „Wetzlar“ in Lenste an der Ostsee** vor allem Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende ansprechen, damit diese sich eine Auszeit gönnen und etwas gemeinsam mit ihren Kindern unternehmen zu können. Es werden Freizeitangebote wie z. B. kreatives Gestalten, Strandwanderungen, Sport und Spiel, Ausflüge u. a. m. unterbreitet, individuelle Gestaltung des Aufenthaltes ist ebenfalls möglich. Der Teilnehmerbeitrag beträgt für Erwachsene 269 EUR und für Kinder altersentsprechend gestaffelt bis zu 179 EUR. Diese Preise verstehen sich inklusive An- und Abreise im Reisebus, Übernachtung, Vollverpflegung und Nutzung sämtlicher Einrichtungen im Objekt. Eintrittsgelder für Ausflugsfahrten sind selbst zu entrichten. Die zur Teilnahme notwendigen Informationen erhalten Interessenten **ab sofort** im Jugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit. Hier kann man sich auch schriftlich (Landratsamt des IIm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt) oder telefonisch unter 03628/738447 anmelden.

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis	Anmeldung bei
Ferienplatz in Großhetschdorf	31.07. – 05.08.05	Idee für Ferienanfänger, viel Platz zum Ausleben und Spielen im Freizeitraum, auf der großen Wiese oder auf dem Volleyballplatz. Im großen Inlineskatekann gespielt, gegrillt und sogar übernachtet werden. Wir verpflegen uns zum Teil selbst (Frühstück, Abendessen).	8 - 18 Jahre	91 € plus 25 € Beleggeld	Evangel. Jugend Pfarrhof 4 99310 Arnstadt Tel. & Fax 03628-740948
Ungarn: Jugendliche & viele Nationen	15.08. – 24.08.05	Junge Leute aus vielen Ländern treffen sich in Ungarn um gemeinsam über den christlichen Glauben zu reden, Gebetsketten zu feiern oder in der Bibel zu stöbern. Für alle die offen für religiöse Themen sind.	ab 18 Jahre	Auf Anfrage	
Kanu-Woche in Mecklenburg- Vorpommern	18.07. – 23.07.05	Das Kanufahren ist abenteuerlich aber trotzdem ungefährlich. Übernachtet wird auf öffentlichen Campingplätzen. Während der Freizeit verpflegen wir uns selbst.	13 - 18 Jahre		
Sommerplatz auf Fehmarn	14.07. – 24.07.05	Viel Sonne, wenig Regen, die Ostsee vor der Nase und das Programm mit einem Besuch im Hansapark oder Segeln mit Onkel Charly ist vielen bestens bekannt. Untergebracht sind wir in modernen Zelthäusern des Jugendzentrums Fehmarn	9 - 12 Jahre	295 €	Sportjugend des IIm-Kreises Schlesinger Allee 13 99993 Ilmenau

Diese Anmeldung ist für mich/nun verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden ansonsten bei Teilnehmern unter 18 Jahren beim die Anmeldung von dem Eltern unterschrieben lassen.

**Familiennummer:** \_\_\_\_\_ **Vername:** \_\_\_\_\_ **geb. Ort:** \_\_\_\_\_

**Str. Nr.:** \_\_\_\_\_ **geb. am:** \_\_\_\_\_

**PLZ, Ort:** \_\_\_\_\_ **Telefon-Nr.:** \_\_\_\_\_

**gewünschte Freizeit:** \_\_\_\_\_

**Anmeldeort:** \_\_\_\_\_

**Name, Vorname des Erziehungsberechtigten im Einzelbrief:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Teilnehmers** \_\_\_\_\_ **Unterschrift des/des Erziehungsberechtigten** \_\_\_\_\_

### Tag der offenen Tür an der Berufsschule Arnstadt

Am 26. Februar von 9 bis 13 Uhr öffnet die Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt in der Karl-Liebknecht-Str. 27 allen interessierten Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen, Eltern, Ausbildern, "Ehemaligen" und Neugierigen ihre Pforten.

Besonders interessant dürfte die Besichtigung der Fachräume wie Kfz-Labor, Lehrrestaurant, Lehrküche, Keramikwerkstatt, Goldschmiedewerkstatt und Graveurwerkstatt sein.

Höhepunkt der Veranstaltung ist eine Ausstellung zum 50-jährigen Bestehen der Goldschmiedeausbildung in Arnstadt.

Schulabgänger können sich über schulische Ausbildungsmöglichkeiten wie die Fachoberschule Gestaltung bzw. Technik, Fachrichtung Informatik, die Berufsschule und das Berufsvorbereitungsjahr sowie Berufe der dualen Ausbildung informieren.

Als externe Partner stehen Berufsberater der Agentur für Arbeit, der IHK und der Handwerkskammer zur Verfügung.



Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt

### Familien-Thüringencard auch 2005 wieder erhältlich

Die Familien-Thüringencard für Familien, die ihren Wohnsitz im Ilm-Kreis haben, kann auch in diesem Jahr durch das Landratsamt Ilm-Kreis ausgegeben werden.

Die Familien-Thüringencard ist ein Angebot für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in Thüringen leben und kann ausgegeben werden an:

- Familien (auch Alleinerziehende) mit drei und mehr Kindern in häuslicher Gemeinschaft,
- Alleinerziehende mit zwei Kindern in häuslicher Gemeinschaft,
- Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II mit mindestens, einem Kind in häuslicher Gemeinschaft
- Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft oder
- Familien, die einen einkommensabhängigen Kinderzuschlag für ein oder mehrere Kinder erhalten.

Sie berechtigt diese Familien:

- an drei frei wählbaren Tagen im Jahr die Leistungen der Thüringen-Card in Anspruch zu nehmen.
- die kostenlose Nutzung zahlreicher Museen, Sehenswürdigkeiten und Freizeitangebote in Thüringen, sowie die ermäßigte Inanspruchnahme einzelner weiterer Leistungen.

Die Gebühr für die Ausgabe der Familien-Thüringencard beträgt 5,00 EUR **pro Familie**.

Jedes berechnigte Familienmitglied erhält eine eigene Card (mit integriertem Chip). Kinder unter 14 Jahren können die Familien-Thüringencard nur in Begleitung der Eltern nutzen. Kinder unter 6 Jahren erhalten eine Minicard (ohne Chip).

Wegen der relativ geringen Anzahl verfügbarer Minicards wird

gebeten, noch vorhandene Minicards zur Abholung der neuen Familien-Thüringencard wieder mitzubringen.

Die Familien-Thüringencard wird im Ilm-Kreis vom Bürgerbeauftragten des Landratsamtes, Herrn Thomas Müller, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt:

- **dienstags in der Zeit von 8.30 - 11.30 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr** im Landratsamt Ilm-Kreis; Ritterstraße 14; 99310 Arnstadt, im Zimmer 246a (Tel.: 03628/738-208) und
- **donnerstags von 8.30 - 11.30 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr** in der Außenstelle des Landratsamtes; Krankenhausstraße 12; 98693 Ilmenau, im Zimmer 206 ( Tel.: 03677/657-208)

Eine Ausgabe außerhalb dieser Sprechzeiten ist in Einzelfällen, nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Zur Abholung der Familien-Thüringencard sind unbedingt mitzubringen:

- Personalausweis des beantragenden Elternteils
- Geburtsurkunde der zum Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- aktueller Kindergeldnachweis für die betreffenden Kinder
- der aktuelle Bescheid über ALG II, Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII oder den einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag.
- 5,00 EUR bar.

Auf den Erhalt der Familien-Thüringencard besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausgabe erfolgt in der Reihenfolge des Erscheinens zur Ausgabe, solange die zugeteilten Karten reichen.

### Information für Jagdausübungsberechtigte – Trichinenproben bei Wildschweinen

Mit Wirkung vom 10. November 2004 ist das Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG) und der Fleischhygiene-VO (BGBl. I S. 2688) in Kraft getreten. Danach kann die zuständige Behörde einem Jagdausübungsberechtigten **für seinen Jagdbezirk** die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, die von § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes erfasst werden, sowie deren Kennzeichnung übertragen.

Der Jagdausübungsberechtigte ist nur bei dem in seinem Jagdbezirk erlegten Schwarzwild für den Eigenbedarf und solches, welches er nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG an Gaststätten, Einzelhandelsbetriebe und direkt an Verbraucher abgibt, zur Probenahme befugt. Dabei ist es unerheblich, ob er das Stück selbst erlegt hat. Zuständig für die Übertragung ist im Ilm-Kreis das

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) im Landratsamt.

Die Übertragung erfolgt nach schriftlichen Antrag des Jagdausübungsberechtigten. Dazu ist ein Antragsformular zu verwenden, welches im VLÜA Arnstadt, Kauffbergstraße 11 und dessen Nebenstelle Ilmenau, Krankenhausstraße 12 sowie in der Unteren Jagdbehörde, Arnstadt, Ritterstraße 14 erhältlich ist.

Das ausgefüllte Formular ist mit der Bestätigung der Jagdausübungsberechtigung an eine der aufgeführten Stellen zu senden oder dort abzugeben, spätestens jedoch zur Schulung mitzubringen. (Die Bestätigung kann auch noch nach der Schulung nachgeholt werden)

Jagdausübungsberechtigte im Sinne des § 22a FIHG sind:

- Pächter und Mitpächter von Eigenjagdbezirken und Gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sowie Inhaber von Eigenjagdbezirken, die selbst Jagdinhaber sind,
- FA-Leiter (Jagdleiter) sowie zur Jagdausübung berechtigte Bedienstete des Landesjagdbezirkes und des Eigenjagdbezirkes des Bundes (Bundesforstämter),
- angestellte Jagdaufseher (Berufsjäger) nach § 41 ThJG
- Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 ThJG

Nur diesem Personenkreis darf die Probenahme zur Trichinenuntersuchung nach § 22a Abs. 1 Satz 2 FIHG übertragen werden.

Die Übertragung der Probenahme ist an die Teilnahme einer der folgenden Schulungen gebunden:

Datum	Uhrzeit	Schulungsort	für Hegebezirk
11.02.05	19.00	„Ponyhof“ Behringen	Reinsberge, Wipfital
16.02.05	17.00	Gaststätte „Riechheimer Berg“, Riechheim	Alkersleben
23.02.05	15.30	Forstamt Allzunah, Schmiedefeld	Rennsteig, Neustadt
01.03.05	18.30	Gasthaus „Ilmtal“, Griesheim	Deube, Ilmtal
03.03.05	17.00	Landratsamt ARN, Ritterstraße, Raum 220	Jagdbezirke: Angelroda, Frankenhain Gräfenroda

Datum	Uhrzeit	Schulungsort	für Hegebezirk
17.03.05	17.00	Landeswald- arbeiterschule Gehren	Liebenstein Rippersroda Bittstädt Eichsfeld Gossel Haarhausen Rehestädt Sülzenbrücken Altkreis Ilmenau außer Rennsteig und Neustadt

In Ausnahmefällen ist auch die Teilnahme an der Schulung eines anderen Hegebezirkes möglich.

Für die Übertragung der Probenahme wird vom Jagdausübungsberechtigten eine Gebühr von 20,- EUR erhoben.

Die entnommenen Proben müssen zur Trichinenuntersuchung in das VLÜA Arnstadt, oder nach Vereinbarung in die Nebenstelle Ilmenau, zu den bisher üblichen Untersuchungsterminen gebracht werden.

Unabhängig der Übertragung der Probenahme auf den Jagdausübungsberechtigten kann auch weiterhin die bisher praktizierte Entnahme der Probe durch den für die Fleischschau amtlich beauftragten Tierarzt oder den zuständigen Fleischkontrollleur genutzt werden.

**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Amtstierarzt**

### “Denkmalhefte” zum Teil noch vorhanden

Die jährlich vom Landkreis anlässlich des Tages des offenen Denkmals herausgegebenen Broschüren erfreuen sich stets großer Nachfrage und Beliebtheit. Längst sind sie bei vielen schon zu Sammlerobjekten geworden - mit Recht: Ergeben sie doch in ihrer Gesamtheit ein attraktives Bild der Denkmallandschaft des IIm-Kreises.

Manch einer mag betrübt konstatieren müssen, dass ihm das eine oder andere Heft fehlt. In bestimmten Fällen kann hier noch geholfen werden. In der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sind noch einige frühere Exemplare vorhan-

den, die zum Preis von 1,00 EUR (gegebenenfalls + Porto) erworben werden können. Vorhanden sind noch Hefte aus den Jahren 2002, 2003 und 2004, in Einzelfällen auch davor. Bestellungen sind möglich in der

Unteren Denkmalschutzbehörde  
99310 Arnstadt  
Ritterstraße 14  
Tel. 03628-738312  
m.schaefer@ilm-kreis.de

### Jetzt anmelden am Ilmenau-Kolleg

Auf einem attraktiven zweiten Bildungsweg können junge Erwachsene am Ilmenau-Kolleg das Abitur erwerben. Bedingungen für eine Aufnahme sind:

Vollendung des 19. Lebensjahres, erfolgreicher Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss, abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens eine 3-jährige Berufstätigkeit.

Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Die gesamte Ausbildung dauert 3 Jahre. Die Studierenden erhalten Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Anmeldungen sollten bis spätestens 31.03.2005 erfolgen unter:

Ilmenau-Kolleg  
Rudolf-Breitscheid-Str. 6  
98693 Ilmenau  
Tel. 03677/ 20 27 10

Nähere Informationen auch im Internet unter:  
[www.ilmenau-kolleg.de](http://www.ilmenau-kolleg.de).

### Kunstaussstellungen in den Studienkreisen Arnstadt und Ilmenau

Die neue Studienkreis-Leiterin Marita Kuchorz bewahrt die von ihrer Vorgängerin Frau Dr. Helga Barthel begründete Tradition kleiner, öffentlich zugänglicher Kunstgalerien mit wechselnden Ausstellungen in den Räumen der Nachhilfeunternehmen in Arnstadt und Ilmenau. Diese Galerien geben Künstlern einerseits die Möglichkeit, ihre Werke der Öffentlichkeit zu präsentieren, andererseits schaffen die Kunstwerke eine angenehme Atmosphäre beim Lernen im Studienkreis.

Im Ilmenauer Studienkreis in der Straße des Friedens 17 ist derzeit eine Ausstellung “Traumwelten und Kontraste” in Form von Bildern und Plastiken von Schülern des Gymnasiums “Am Lindenberg” zu sehen. Die Künstlerin Frau Ernestine Dittrich stellt “Blumen, Stilleben und Landschaften” im Studienkreis Arnstadt, Alte Feldstraße 7, aus.

Die Ausstellungen sind bis zum Frühjahr montags bis freitags von 14 bis 17 Uhr geöffnet (auf Anfrage auch zusätzlich). Schulklassen mit ihren Lehrern sowie Bürger und Gäste des Kreises sind herzlich eingeladen. Der Studienkreis möchte in der Zukunft den Schulen und Künstlern des IIm-Kreises die Gelegenheit einer Ausstellung geben und freut sich über Bewerbungen (Tel. 03628/603334).



Eröffnung der Ausstellung im Studienkreis Ilmenau “Traumwelten und Kontraste” mit Landrat Dr. Senglaub



## 9. Arnstädter Umwelt- und Erlebnismarkt

Eine gute Gelegenheit für die Präsentation von Handwerkern und Dienstleistern, kleiner mittelständischer Unternehmen, Vereinen und Institutionen, den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau sowie Handel bietet der 9. Umwelt- und Erlebnismarkt in Arnstadt, der am Sonnabend, dem 4. Juni, in der Zeit von 9 bis 16 Uhr stattfindet. Er wird gegenwärtig durch die IG Stadökologie Arnstadt vorbereitet.

Der Markt mit den angrenzenden Straßen im historischen Stadtzentrum Arnstadts kann sich erneut zu einem großen Schaufenster mit interessanten Informationen und Kaufangeboten der Region verwandeln. Die Veranstaltung will in erster Linie aus ökologischen Gründen die Region stärken, der Zukunftsfähigkeit dienen, den Besuchern Anregungen für zukunftsfähige Lebensstile, gesundes Leben und nachhaltigen Konsum geben. Dazu gehören Techniken zur Nutzung erneuer-

barer Energien und Beratung zum effizienten Umgang mit Energie, Tipps für gesundes Bauen, Sanieren und Wohnen, erholsame und naturverträgliche Freizeitangebote, nachhaltige Mobilität und vieles mehr.

Anmeldungen für diese "Kleinmesse der Zukunftsfähigkeit" sind ab sofort möglich. Interessenten können sich direkt mit der IG Stadökologie Arnstadt in Verbindung setzen: Telefon/Fax: 03628-64 07 23, Ihre Ansprechpartner: Frau Willing oder Herr Ludwig.

In einem gesonderten Marktteil können zudem Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften über ihre Projektergebnisse berichten, die sie im Rahmen der Agenda 21 erzielen konnten. Aufgefordert sind zudem die Schulen des Kreises, aus ihrer Projektarbeit zu berichten.

### Ungehinderte Abfuhr der gelben Säcke gewährleisten!

An den entsprechenden Entsorgungstagen muss eine ungehinderte Abfuhr der gelben Säcke gewährleistet werden.

Aus aktuellem Anlass, insbesondere in den Ilmenauer Wohngebieten "Am Stollen" und "Pörlitzer Höhe", wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrten zu den Wohnblöcken nicht zugeparkt

werden dürfen. Auch die Verbindungsstraßen zwischen den Blöcken dürfen nicht mit Fahrzeugen zugestellt werden.

Um Probleme bei der Erfassung zu vermeiden, können die gelben Säcke aus diesem Bereich auch zu den zentralen Sammelstellen für das Duale System Deutschland (DSD) gebracht werden.

### Veranstaltungen im IIm-Kreis – (Auswahl)

**5. Feb. - 28. März**  
**Großbreitenbach**  
 Thüringer Wald-Kreativ-Museum  
 Sonderausstellung  
 "100 Jahre Großbreitenbacher Skiverein"

**11. Februar**  
**Arnstadt**  
 19.30 Uhr, Theater  
 Buddy Holly Rock'n Roll-Show

**12. Februar**  
**Arnstadt**  
 19.30 Uhr, Theater  
 Lorient-Abend  
**Gehren**  
 19 Uhr, Stadthausaal  
 Eröffnungsveranstaltung des  
 Jubiläumsjahrs "150 Jahre Stadtrecht"  
**Ilmenau - Bhf. Rennsteig**  
 8.50 Uhr, Bahnhof Ilmenau  
 Wintersport am Rennsteig mit der Rennsteigbahn  
 (weitere Infos 036782/70666)

**Ilmenau-Roda**  
 20 Uhr, Kleinkunstabühne  
 Russischer Abend - ein musikalisch-unterhaltsamer Streifzug entlang der russischen Seele  
**Stützerbach**  
 18 Uhr, Schlossberg  
 Nachtrodeln  
**Frankenhain**  
 Modellbahnausstellung  
 (auch 13.02.)

**13. Februar**  
**Arnstadt**  
 19.30 Uhr Theater  
 "Sie müssen dran glauben"  
 Kabarettprogramm mit Helmut Meier  
**Arnstadt**  
 20 Uhr, "Zum Jungfernsprung"  
 Konzert mit VIA DRAI,  
 zwei Jahrzehnte deutscher Schlager  
**Arnstadt**  
 13 Uhr, Gestüt Käfernburg  
 Hengstpräsentation  
 (Turnier und Zweispänner-Hindernisfahrt)

**Elgersburg**  
 15 Uhr Schloss Elgersburg  
 Ausstellungseröffnung Udo Sturm  
 (digitale Fotografie)

**19. Februar**  
**Arnstadt**  
 20 Uhr, "Zum Jungfernsprung"  
 Konzert mit KLAPPSTUHL

**20. - 27. Februar**  
**Großbreitenbach**  
 Festwoche "100 Jahre Wintersport"

**23. Februar**  
**Ilmenau**  
 19 Uhr, Musikschule  
 Mittwochskonzert (FR Gitarre und Akkordeon)

**25. Februar**  
**Ilmenau**  
 18 Uhr, Rodelbahn  
 Nachtrodeln

**26. Februar**  
**Ilmenau**  
 21 Uhr, Festhalle  
 Red Nose Day-Party  
**Elgersburg**  
 20 Uhr, Schloss Elgersburg  
 Literarisches Kabarett  
 (Hans Peter Körner)

**26./27. Februar**  
**Arnstadt**  
 9 Uhr, Gestüt Käfernburg  
 Hallenreitturnier  
 Dressur und Springen

**27. Februar**  
**Arnstadt**  
 10 Uhr, Bach-Kirche  
 Kantatengottesdienst  
**Großbreitenbach**  
 Sportlergala

#### Vorschau

**2. März**  
**Ilmenau**  
 19 Uhr, Musikschule  
 Vorbereitungskonzert für Wettbewerb  
 "Gläserne Harfe"

**5. März**  
**Arnstadt**  
 19.30 Uhr, Theater  
 "Die Zauberflöte"

**19./20. März**  
**Langewiesen**  
 Ostermarkt 2005 mit 8. Wettbewerb  
 "Wer gestaltet das schönste Osterei?"  
 (Rückfragen hierzu: 03677-807720)

#### Kunsteisbahn Ilmenau (Hammergrund)

Sa/So:  
 10 - 22 Uhr (mit 30-minütigen Eisernerneuerungspausen um 12 Uhr, 14.30 Uhr, 17 Uhr und 19.30 Uhr)  
 Mo: 15 - 17 Uhr  
 Di - Fr: 15 - 22 Uhr (mit 30-minütigen Eisernerneuerungspausen um 17 Uhr und 19.30 Uhr)

*(Karnevalsveranstaltungen wurden wegen der Vielzahl der Ereignisse nicht berücksichtigt)*

**Kultur- und Sportamt des IIm-Kreises**

### Einladung

Der Kreisverband IImkreis e. V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) lädt alle Mitglieder und Förderer zu seiner diesjährigen Mitgliederversammlung

**am Sonnabend, dem 5. März 2005, 15 Uhr**  
 in das Hotel "Am Wald" in Elgersburg (Schmücker Str. 20) ein.

Um 19 Uhr sind alle Teilnehmer zur Vorführung eines neuen Videofilms von Horst-W. Hertwig eingeladen. Gäste sind herzlich willkommen.